

SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Gemeinde Ichtershausen
vom 27.11.2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch
Gesetz vom

08. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes
(ThürStrG)
vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S.
433),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), hat der
Gemeinderat der
Gemeinde Ichtershausen in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung über die
Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde
Ichtershausen
beschlossen:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die
Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3
ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und
Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten
Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die
Überwege
und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1
aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs.
2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als
öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a)
innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen
Straßen,

b)
außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte,
an
die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege

im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege

sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die

Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff

BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung -nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch

diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn

dazu die Gemeinde/Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu

treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß

von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die

Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden

das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Kopfgrundstücke und in Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Hinterliegergrundstücke verpflichtet. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

..3

§4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die

ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine

Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke

(Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material)

versehen sind.

(2) Bei

nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern,

groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der

Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der

Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich

aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und

öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen -vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte -zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. ..4
-4

§7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar
a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks-und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§8 Öffentliche Straßenreinigung, Einrichtungsbegriff

(1) Soweit nach § 1 Abs. 2 die Gemeinde zur Reinigung der dort genannten Straßenteile in den Fällen der als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte verpflichtet ist, gelten die einschlägigen Regelungen in den §§ 2 bis 6 sowie 8 dieser Satzung entsprechend. Turnus und Zeiten der von der Gemeinde

betriebeben Straßenreinigung bleiben einer gesonderten Regelung in einem Straßenreinigungsvertrag vorbehalten.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht

und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss-und Benutzungszwang).

(3) Zur Deckung des Aufwandes aus der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Gemeinde

eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

..5

III

WINTERDIENST

§9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall

die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite

von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden

sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der

Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der

gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem

Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer

der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die

Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei

bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite

zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden

Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -soweit möglich und zumutbar -zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
-6

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee-und Eisglätte

(1) Bei

Schnee-und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9

Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee-und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte

sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur

Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz

darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet

werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

-7

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2.

entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,

3.

entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 10.06.2003, zuletzt geändert durch die 1.

Änderungssatzung

vom 05.09.2003, außer Kraft.

Ausfertigungsdatum

Ichtershausen, 27.11.2009

Gemeinde Ichtershausen

von der Krone

Bürgermeister

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen -§ 8

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Folgende Straßen im Gebiet der Gemeinde Ictershausen werden von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt.

1. Ictershausen

a) Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Alexander-Puschkin-Straße
- Am Schwimmbad
- An den Herbstwiesen
- August-Bebel-Straße (außer 18 a, b und 20 a, b)
- Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9
- Feldstraße (bis Einmündung „An den Herbstwiesen“)
- Friedrich-Engels-Straße
- Günther-Stecklum-Straße
- Im Rieth
- Karl-Liebnecht-Straße
- Karl-Marx-Straße (von A.-Bebel-Str./K.-Marx-Str. bis Autohaus Mahler und B 4)
- Leninstraße
- Levinéstraße
- Molsdorfer Straße (ohne die Straßen im Wohngebiet Molsdorfer Straße)
- Riethweg
- Rosa-Luxemburg-Straße (von Kreuzung Molsdorfer Straße bis Einmündung Karl

Liebnecht-Straße)

- Rudolf-Teichmüller-Straße
- Schulstraße
- Theo-Neubauer-Straße
- Wachsenburgstraße
- Walter-Rohloff-Straße

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Lindenplatz
- Erfurter Straße
- Friedensallee

2. Eischleben

a) Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Am Anger (von Mehrfamilienhaus 85 d bis Brücke Anger)
- Erlenweg (ab Wohngebiet Mehrfamilienhaus)
- Friedensstraße
- Gartenstraße
- Gothaer Straße (bis Garagen)
- Im Semmichbache
- Sperlingsberg

-2-

Zeugmantel (bis 64 a; von Erfurter Landstraße bis Einmündung Semmichbache)

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

-Erfurter Landstraße

3.

Thörey

a)

Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

-Friedhofsweg

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

-Hauptstraße (einschließlich Bushaltestelle)

4.

Gewerbepark Ichtershausen-Thörey-Autobahn – GITA
und Gewerbegebiet Erfurter Kreuz

- Am Burgsteig
- Am Sülzenbrückener Wege
- Arnstädter Straße
- Carl-Miele-Straße
- Garantstraße
- Gewerbestraße
- Im Flürchen
- Im See
- Industriestraße
- Thöreyer Straße
- Wolff-Knippenberg-Straße